

## Gemeindespezifische Ergänzungen / Änderungen zur DRK Elternbeitragsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) vom 01.08.2021, hier: Eisenhüttenstadt

In Anlehnung der aktuellen Elternbeitragsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 15.07.2021 sowie der Richtlinie der Stadt Eisenhüttenstadt zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2018, werden folgende Paragraphen der städtischen Elternbeitragsatzung in Ergänzung zur DRK-Elternbeitragsordnung angewandt:

**§ 8 (7)** *Für jedes unterhaltsberechtigten Kind kommt vom maßgebenden Einkommen ein monatlicher Festbetrag, der sich an die durchschnittlichen jeweils gültigen kindbezogenen Regelsätze nach dem SGB II anlehnt, in Abzug.*

sowie

**§ 11 (7)** *Für die Abgeltung von Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes, z.B. bei Krankheit, stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Urlaub u.ä. sowie bei betriebsreduzierten Betreuungszeiten der kommunalen Kindertagesstätte wird ein Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation des Jahreselternbeitrags berücksichtigt. Als familienfreundliche Maßnahme wird ein weiterer Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation des Jahreselternbeitrags berücksichtigt.*

Die beiden dargestellten Freimonate werden monetär auf die verbleibenden Monate verteilt, so dass die dargestellten Beiträge in der Elternbeitragsordnung bereits die bereinigten Kosten darstellen.

Fürstenwalde, 06.09.2021